

Leipzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Montags täglich und wird Nachmittags 4 Uhr ausgeben.

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thlr.; jede einzelne Nummer 2 Ngr.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

„Wahrheit und Recht, Freiheit und Gerechtigkeit!“

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Querstraße Nr. 9).

Insertionsgebühr für den Raum einer Seite 2 Ngr.

Deutschland.

Preußen. — Berlin, 19. Mai. Das Urtheil des Kriegsgerichts gegen Hr. v. Rochow-Plessow lautet, wie wir hören, auf fünfjährige Einsperrung in eine Festung. Der König soll dieses Urtheil bestätigt und Hr. v. Rochow seine Strafe bereits angetreten haben. Hr. v. d. Marwitz, der bei dem Zweikampfe bekanntlich als Unparteiischer fungirte, und der Secundant des Hr. v. Rochow-Plessow, der Lieutenant v. Rochow, die Beide ebenfalls vor dem Kriegsgericht standen, sind, wie wir hören, freigesprochen worden, indem sie den Beweis lieferten, daß sie, soviel bei ihnen stand, nichts unterlassen hatten, um die Sache gütlich beizulegen. Bei dem Secundanten des Hr. v. Hinkeldey, dem Geh. Regierungsrath v. Münchhausen, war dies so offenbar, daß der Staatsanwalt es gar nicht für nöthig befunden haben soll, gegen denselben überhaupt eine Anklage zu erheben. — Es ist in der Presse jetzt allgemein von einem geheimen Vertrage die Rede, welcher noch neben dem Vertrage vom 15. April bestehen und dessen Inhalt sich namentlich auf Italien, die Donaufürstenthümer und die Türkei beziehen soll. Daran, daß noch ein geheimer Vertrag vorhanden, möchte wol kaum zu zweifeln sein; eine andere Frage ist es aber, ob das, was man über dessen Richtung äußerlich andeuten zu dürfen glaubt, begründet ist. Was Italien betrifft, so glauben wir das mit aller Bestimmtheit in Abrede stellen zu können. Wir hören nämlich, daß der Abschluß eines Vertrages zur Sicherung des Besitztandes der italienischen Staaten während der pariser Conferenz zwar in Vorschlag gebracht worden, aber an den Bedingungen alsbald gescheitert ist, welche England für seine Mitbetheiligung an diesem Vertrage aufstellen zu müssen glaubte. Diese Bedingungen sollen sich in der Hauptsache auf ausgedehnte Reformen beziehen haben, deren Ausführung von den italienischen Staaten gefordert werden sollte. Nach diesem könnte noch übrigbleiben, daß ein solcher Vertrag zwischen Oesterreich und Frankreich allein abgeschlossen worden wäre. Eine solche Annahme wäre eines ähnlichen Präcedens halber nicht ganz ohne scheinbaren Grund. Kurz nach dem Abschluß des Vertrages vom 2. Dec. 1854 zwischen Oesterreich, Frankreich und England ist nämlich noch ein besonderer Vertrag zwischen Frankreich und Oesterreich zustande gekommen, in welchem Frankreich sich zu einer Garantie für die österreichischen Besitzungen in Italien und den Territorialbestand der übrigen italienischen Staaten verpflichtete. Es ist dieser Vertrag bis jetzt geheimgehalten worden, seine Existenz kann aber darum nicht minder mit voller Bestimmtheit verbürgt werden, und man wird im Allgemeinen wol annehmen können, daß dieser Vertrag eine an Frankreich gestellte Bedingung für den Abschluß des Vertrages vom 2. Dec. 1854 gewesen sein dürfte. Die englische Regierung erhielt von diesem Vertrage erst später Kenntniß, und zwar zu ihrem nicht geringen Erstaunen. Dieser für die Dauer des Decemberebündnisses, resp. des Krieges, abgeschlossene Vertrag war mit der Wiederherstellung des Friedens natürlich erloschen. Daß Oesterreich eine Erneuerung dieses oder die Schaffung eines ähnlichen neuen Vertrages dringend wünschen mußte, ist um so begreiflicher, als der Zustand der italienischen Verhältnisse inzwischen nur noch bedrohlicher geworden war. Auf der andern Seite mußte Frankreich aber die entsprechende Gegenleistung vermissen, welche bei dem Abschluß eines solchen Vertrages doch immer Bedingung ist. Bei dem frühern Vertrage lag die Gegenleistung handgreiflich im Decemberebündnisse, und wenn hinsichtlich der Folgen dieses letztern Frankreich sich auch getäuscht gesehen hat, so lassen die bekannten Aeußerungen des Kaisers Napoleon im verfloßenen Jahre bei Gelegenheit der Eröffnung des Gesetzgebenden Körpers darüber doch keinen Zweifel übrig, wie er seinerseits die österreichische Gegenverpflichtung verstanden. Worin soll aber die Gegenleistung jetzt bestehen? Etwa darin, daß Oesterreich den Vertrag vom 15. April mit unterzeichnet hat? Dieser Vertrag hat seinen Werth; er bezieht sich aber nur auf Möglichkeiten, die eintreten können, auch nicht eintreten können, und an welche ernstlich zu denken es in den nächsten zwanzig Jahren gewiß kaum noch an der Zeit sein dürfte. Das Bedrohliche der italienischen Verhältnisse ist dagegen keine bloße Möglichkeit, sondern etwas sehr Thatsächliches, kein Fernes, sondern etwas sehr Naheliegendes. Das Eine compensirt sich mit dem Andern also auch nicht im entferntesten. Hiervon abgesehen, kann in der Mitunterzeichnung des Vertrages vom 15. April durch Oesterreich eine Gegenleistung für eine von Frankreich den italienischen Territorialverhältnissen gegenüber zu übernehmende Garantie auch schon aus dem einfachen Grunde nicht erblickt werden, weil der Hauptzweck Oesterreichs bei dieser Mitunterzeichnung doch nur der war, sich durch die Fortsetzung seines Allianzverhältnisses zu den Westmächten vor einer, mit Recht oder Unrecht in Wien vielfach gefürchteten einseitigen thatsächlichen Mancune Russlands schon beizeiten nach Möglichkeit zu wahren. Es liegt das auf der Hand; noch deutlicher aber soll dieses Bestreben ausgesprochen sein in einem bis jetzt noch geheimgehaltenen Separatartikel zum Vertrage vom 15. April. Fast man dieses mit dem

vorhin Gesagten zusammen, so wird darüber kein Zweifel obwalten können, daß auch zwischen Oesterreich und Frankreich allein kein Vertrag in Bezug auf Italien existirt, und wenn man hierfür noch ein weiteres sehr bedeutungsvolles Merkmal haben will, so bedenke man, daß Oesterreich sich im Sinne der Erlangung einer Garantie für seine italienischen Besitzungen bei den deutschen Staaten doch gewiß wol schwerlich so sehr bemühen würde, wenn es eine solche Garantie von Seiten Frankreichs bereits hätte. Es wird der besondern Bemerkung wol kaum noch bedürfen, wie nothwendig und wichtig, bei der gegenwärtigen Lage der italienischen Verhältnisse, eine genaue Feststellung des von uns erörterten Gegenstandes ist. — Die Commissare, welche die neuen Grenzverhältnisse zwischen den Donaufürstenthümern und Rußland an Ort und Stelle zu reguliren haben, sind jetzt allseitig ernannt, und sie werden demnächst an den Ort ihrer Bestimmung abgehen. — Der Preussische Staats-Anzeiger enthält die Städteordnung für die Provinz Westfalen.

— Wie dem Nürnberger Correspondenten aus Berlin geschrieben wird, soll gegen den Abg. Seiffart wegen der Denkschrift über den Depeschendiebstahl erst jetzt nachträglich die Disciplinaruntersuchung eingeleitet werden.

— Die Berliner Börsen-Zeitung sagt: „Wir können unsere gestrige Mittheilung über die Stellung unserer Regierung zu der Sundzollfrage durch die Thatsache ergänzen, daß zwischen Preußen und England Verhandlungen schweben, um eine Verständigung mit England über die neuern von Rußland, Schweden und Dänemark acceptirten Ablösungsvorschläge des kopenhagener Cabinets herbeizuführen. Es ist Grund zu der Annahme vorhanden, daß eine solche Verständigung gelinge und daß dann die Sundzollangelegenheit überhaupt zu einer befriedigenden Lösung gebracht werde.“

— In Potsdam ist bereits das Gepäck der Kaiserin-Mutter von Rußland mit der dasselbe begleitenden Dienerschaft eingetroffen. Unter der letztern, die durch ihre glänzenden, zum Theil dem nationalrussischen Costüm entlehnten Livreen die Aufmerksamkeit auf sich ziehen, machen namentlich die wahrhaft riesigen Gestalten der kaiserlichen Portefeuilleträger Sensation.

— Eine Anzahl lutherischer Pastoren der Provinz Pommern hatte in einer zu Naugard gehaltenen Versammlung in Bezug auf die Ehescheidungsfrage Beschlüsse gefaßt, welche der Oberkirchenrath in einem seiner Erlasse mißbilligte. Von Seiten der Betheiligten wird nun in der Evangelischen Kirchen-Zeitung die Erklärung abgegeben, daß ihren Beschlüssen eine Deutung gegeben sei, die sie nicht beabsichtigt hätten. Aus diesem Grunde „werde auch durch jenen Erlaß des Oberkirchenraths in ihrem Verhalten nichts geändert werden; nur in dem einen Punkte werde eine Aenderung eintreten, daß nicht der betreffende Geistliche oder die betroffene Partei direct, sondern die Superintendentur officiell in vorkommenden Fällen an das Consistorium berichten werde.“ Der Vereinbarung dieser Geistlichen, Niemanden zu trauen, dem in einer Pfarochie die Trauung versagt ist, sind die Synoden Kammin, Treptow, Greifenberg und Naugard beigetreten. (C. B.)

Rheinbach (am Niederrhein), 16. Mai. In unserer Nähe wurde in voriger Woche ein Pastor gefänglich eingezogen und nach Bonn in das Gefängniß gebracht, weil er beschuldigt ist, sich mit einem Mädchen unter 16 Jahren vergangen zu haben. Der Vorgang macht ein ganz ungewöhnliches Aufsehen und dürfte, wenn die Klage sich als haltbar erweist, demnächst vor den bonner Assisen verhandelt werden. (Frf. Z.)

— Aus Düsseldorf vom 16. Mai schreibt man der Frankfurter Postzeitung: „Der frühere hiesige Polizeidirector v. Falbern, der in den Jahren 1848 und 1849 hier eine besonders hervortretende Rolle spielte und später in den v. Stockum'schen Proceß wegen Theilnahme an einem betrügerischen Bankrott verwickelt war, aber nicht vor die Assisen gestellt werden konnte, weil er zur Zeit der Untersuchung von Geistesverwirrung befallen und deshalb damals auch vom Amte entfernt wurde, ist jetzt vom hiesigen königlichen Landgericht, da keine Besserung seiner Krankheit zu erwarten ist, mit allen gesetzlichen Folgen für interdicirt erklärt worden. Die Geisteskrankheit, an der er jetzt leidet, soll schon seit längerer Zeit bei ihm bemerkbar gewesen sein und er auch zu Zeiten, als er noch im Amte war, unter den Einflüssen derselben gestanden haben.“

— Die Elberfelder Zeitung berichtet: „Am 17. Mai Abends ereignete sich auf dem Grünwalderberge (bei Elberfeld) folgender traurige Vorfall: Zwei Brüder, Namens Schneider, und Weber von Profession, geriethen in Streit und schien nach Beendigung desselben die Sache abgemacht zu sein; jedoch einer derselben begnügte sich nicht, ging nach Hause, lud ein Pistol, suchte seinen Bruder wieder auf und schoss auf ihn, sodaß er todt niedersürzte. Der Brudermörder ist bereits verhaftet.“